

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Geschäftsbereich Bildung
Postfach 464
09004 Chemnitz

Anmeldung zu einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (VO vom 24. Juni 2008)

Ich melde mich hiermit verbindlich an für die *

- **Beschleunigte Grundqualifikation**

Prüfung Güterkraftverkehr

- beschleunigte Grundqualifikation
- beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger
- beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

Prüfung Personenverkehr

- beschleunigte Grundqualifikation
- beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger
- beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

- **Grundqualifikation** (Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden)

Prüfung Güterkraftverkehr

Theorie

- Grundqualifikation
- Grundqualifikation Quereinsteiger
- Grundqualifikation Umsteiger

Praxis

- Grundqualifikation
- Grundqualifikation Quereinsteiger
- Grundqualifikation Umsteiger

Prüfung Personenverkehr

Theorie

- Grundqualifikation
- Grundqualifikation Quereinsteiger
- Grundqualifikation Umsteiger

Praxis

- Grundqualifikation
- Grundqualifikation Quereinsteiger
- Grundqualifikation Umsteiger

(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

bitte wenden

Nachname: Vorname:

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum: Geburtsort:

Geburtsland: Staatsangehörigkeit:

Privatanschrift:

Wohnort: PLZ/Ort:

Straße/Nr.: Telefonisch tagsüber zu erreichen:
.....

Ich bitte, mich frühestens ab _____ / 20____ (Monat / Jahr) für eine Prüfung vorzumerken.

Die Termine der Prüfung finden Sie auf der Website der IHK Chemnitz unter:
http://www.chemnitz.ihk24.de/produktmarken/aus_und_weiterbildung/pruefungen/Anlagen.

Die Prüfungsgebühr übernimmt:

- Privat
- Arbeitgeber
- sonstiger Kostenträger

Anschrift des Arbeitgebers oder sonst. Kostenträger

Bestätigung Unternehmen/ sonst. Kostenträger

Ort/ Datum

Unterschrift/ Stempel

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Anmeldung eine Prüfungsgebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung (siehe Anlage) fällig wird und die Begleichung dieser Gebühr am ersten Prüfungstag nachweise.

Bei einer Anmeldung zur praktischen Prüfung ist zusätzlich das Blatt "Technische Daten des Prüfungsfahrzeugs für die praktische Prüfung der Grundqualifikation" (siehe Seite 3) und die Kopie des Führerscheins beizulegen.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Fragen zu meiner Person wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Datenschutz:

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten gespeichert und statistisch ausgewertet werden.
Die personenbezogenen Daten dienen ebenso der ordnungsgemäßen Bearbeitung bis hin zur Ausstellung der Bescheinigung.

.....
(Unterschrift)

Technische Daten des Prüfungsfahrzeugs für die praktische Prüfung der Grundqualifikation von

Name: _____ **Vorname:** _____ **Geburtsdatum:** _____

(bitte ausgefüllt dem Anmeldeformular beifügen, wenn eine Prüfung Grundqualifikation abgelegt werden soll):

Zugfahrzeug/Sattelzugmaschine/Bus

Fahrzeugart: _____

Fahrzeugtyp: _____

Fahrzeughersteller: _____

Länge: _____

Breite: _____

Höhe: _____

Radstand: _____

Leergewicht: _____

Zulässiges Gesamtgewicht: _____

Einzelachslasten: _____

Achsabstand/-abstände: _____

Ggf. Daten für mögliche asymmetrische Beladung: _____

Technische Daten Zugeinrichtung: _____

Zusatzausstattung: _____

Assistenzsysteme: _____

Anhänger/Sattelauflieger

Fahrzeugart: _____

Fahrzeugtyp: _____

Fahrzeughersteller: _____

Länge: _____

Breite: _____

Höhe: _____

Radstand: _____

Leergewicht: _____

Zulässiges Gesamtgewicht: _____

Einzelachslasten: _____

Achsabstand/-abstände: _____

Ggf. Daten für mögliche asymmetrische Beladung: _____

Technische Daten Zugeinrichtung: _____

Zusatzausstattung: _____

Assistenzsysteme: _____

Hinweise zur Prüfung „Qualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz“

Bitte teilen Sie uns anhand der beigefügten Erklärung mit, welche Prüfung Sie ablegen möchten und ab wann Sie dazu bereit sind.

Nach eingegangener Anmeldung erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Bitte beachten Sie, dass Sie erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei uns an der Prüfung teilnehmen können.

Bitte halten Sie Ihren Einzahlungsbeleg zur Vorlage am ersten Prüfungstag bereit.

Lesen Sie die Anlage sorgfältig durch und senden Sie uns die erforderlichen Unterlagen zu.

Praktische Prüfung der Grundqualifikation:

Sie müssen bei der Ablegung der Prüfung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Bitte weisen Sie uns dies durch eine Kopie Ihres Führerscheins nach. Denken Sie daran, dass die Prüfung grundsätzlich auf einem selbst gestellten Prüfungsfahrzeug (Fahrschulausstattung) und in Anwesenheit eines Fahrlehrers abgenommen wird. Zur Vorbereitung der Prüfung benötigen wir die technischen Angaben des Prüfungsfahrzeugs einschließlich Anhänger/Sattelaufleger. Bitte übermitteln Sie uns diese auf dem beigefügten Formblatt. Erst wenn uns diese Unterlagen vorliegen, können wir Sie für die praktische Prüfung einplanen.

Ihr Ansprechpartner für die Prüfungen ist:

Petra Thumser
Telefon: 0371 – 6900 1426
Telefax: 0371 – 6900 19 1426
E-Mail: thumser@chemnitz.ihk.de

Erläuterungen:

Die Prüfung Grundqualifikation und die Prüfung beschleunigte Grundqualifikation ermöglichen das Führen von Lkw oder Personen ab folgendem Lebensalter:

Güterkraftverkehr/ Personenverkehr			
Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter bei Grundqualifikation (Voraussetzung Fahrerlaubnis)	Mindestalter bei beschleunigter Grundqualifikation	
C/CE	18 Jahre	21 Jahre	
C1/C1E	18 Jahre	18 Jahre	
D/DE	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1/D1E (bis 16 Sitzplätze)	21 Jahre	21 Jahre	

Grundqualifikation: Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation“ müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen noch eine Prüfung über eine Grundqualifikation für Güterkraft- oder Personenverkehr.

Quereinsteiger: Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ können Fahrer ablegen, die einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen. Die Fachkundeprüfung für den Personenverkehr berechtigt nur zur Quereinsteigerprüfung für den Personenverkehr und die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr nur zur Quereinsteigerprüfung für den Lkw-Verkehr. Die Fachkundeprüfung für den Taxi-/Mietwagenverkehr kann nicht angerechnet werden.

Umsteiger: Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraft- oder Personenverkehr“ besitzen.

Umfang der Prüfung:

Prüfungsteile	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung		
theoretische Prüfung	240 Minuten	90 Minuten
praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Min. • praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Situationen max. 60 Min. Insgesamt 210 Minuten 	-
Quereinsteiger		
theoretische Prüfung	170 Minuten	60 Minuten
praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Min. • praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Situationen max. 60 Min. Insgesamt 210 Minuten 	-
Umsteiger		
theoretische Prüfung	110 Minuten	45 Minuten
praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 60 Min. • praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Situationen max. 30 Min. Insgesamt 120 Minuten 	-

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung je nach Prüfungsart:

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.**
 - ❑ Original des Schulungsnachweises

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sowie der Nachweis über eine bereits abgelegte Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.**
 - ❑ Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung ablegt werden soll
 - ❑ Gültiger Führerschein (nur wenn Schlüsselzahl „95“ eingetragen)
 - ❑ Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist:
Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage des Originals des von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sowie eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. Berufszugangsverordnung.**
 - ❑ Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung ablegt werden soll
 - ❑ Original des Fachkundenachweises

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse.**
 - ❑ gültiger Führerschein

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und der Nachweis über eine bereits abgelegte Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.**
 - ❑ gültiger Führerschein
 - ❑ Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist:
Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gemäß Berufszugangsverordnung.**
 - ❑ gültiger Führerschein
 - ❑ Original des Fachkundenachweises

Die praktische Prüfung Grundqualifikation wird grundsätzlich auf einem selbst gestellten Prüfungsfahrzeug (Fahrschulausstattung) und in Anwesenheit eines Fahrlehrers abgelegt.

Hinweis:

Mit der Prüfungsanmeldung sind geforderte Originale in Kopie einzureichen. Die Vorlage der Originale hat immer am Prüfungstag zu erfolgen und ist zwingende Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme.

Anlage

Gebührentarif

„Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr“ gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG

Ziffer	Bezeichnung		Betrag [€]
1	Grundqualifikation		
1.1	Theoretische Prüfung		180,00
1.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger		160,00
1.3	Theoretische Prüfung Umsteiger		140,00
	Bei Nichtantritt zu einer Theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.		

1.4	Praktische Prüfung		980,00
1.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger		980,00
1.6	Praktische Prüfung Umsteiger		790,00
	Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Praktischen Prüfung aus wichtigem Grund erfolgt die volle Gebührenerstattung. Bei sonstigem Rücktritt bis 14 Wochentage vor Prüfungstermin volle Gebührenerstattung bis 7 Wochentage vor Prüfungstermin 75 % Gebührenerstattung bis 4 Wochentage vor Prüfungstermin 50 % Gebührenerstattung ab 3 Wochentage vor Prüfungstermin keine Gebührenerstattung		

2	Beschleunigte Grundqualifikation		
2.1.	Theoretische Prüfung		105,00
2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger		100,00
2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger		95,00
	Bei Nichtantritt zu einer Theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.		

3	Nachholung einer Theoretischen Prüfung		
	Halbe Gebühr nach Ziffern 1 und 2		
	Bei Nichtantritt zu einer Theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.		

4	Fälligkeit		
4.1	Die Gebühren nach Ziffern 1, 2 und 3 werden mit Prüfungsanmeldung fällig.		
4.2	Die Gebühren nach Ziffer 4 werden sofort fällig.		